

Stadt Bielefeld/ Datenschutzinformation
Bauamt
Datenschutz
Stand: 25.09.2018

Information des Bauamts der Stadt Bielefeld gemäß Artikel 13 (Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten) **der EU- DSGVO** (Datenschutz-Grundverordnung)

Verantwortliche für die Datenverarbeitung des Bauamtes

Amtsleiterin Frau Catrin Hedwig
Stadt Bielefeld
Bauamt
August-Bebel Str. 92
33602 Bielefeld
E-Mail: Bauamt@bielefeld.de Fax: +49(521)51-3206

Datenschutzsachbearbeiter

Herr Ralf Pörschke
Stadt Bielefeld
Bauamt
August-Bebel Str. 92
33602 Bielefeld
E-Mail: Bauamt@bielefeld.de Fax: +49(521)51-3206

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadt Bielefeld Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie Ihr Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) wahrnehmen. Poststelle 200444, 40102 Düsseldorf, Telefon.-Nr.: 0211/28 420-0, Fax.-Nr.: 0211/38 424-10

Die Betroffenenrechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber der LDI) können Sie gegenüber der Stadt Bielefeld geltend machen. [Kontaktlink](#)

Stadt Bielefeld
33597 Bielefeld (Postanschrift)
Tel. 0521 51-0 (BürgerServiceCenter)
Tel. Erreichbarkeit: Mo-Fr 7:30-18:00 Uhr
[Rückrufservice](#)

Fax 0521 51-6599
E-Mail: posteingang@bielefeld.de
DE-Mail: info@bielefeld.de-mail.de
Amtl. Gemeindeschlüssel (AGS): 05711000

Kosten

Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Personenbezogene Daten werden im Bauamt nur dann verarbeitet, wenn dies gesetzlich gestattet und erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

Kontaktaufnahme

Wenn Sie mit dem Bauamt der Stadt Bielefeld in Kontakt treten (z.B. per Antrag, Kontaktformular über Telefon, Fax, E-Mail oder persönlich), werden ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags beziehungsweise Ihrer Anfrage sowie für den Fall, dass eine weitere Korrespondenz stattfinden sollte, gespeichert.

Verpflichtung der Bereitstellung

Sie sind verpflichtet, die zu den unten genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten bereit zu stellen und bei der Erhebung notwendiger Daten behilflich zu sein.

Im Übrigen verweisen wir auf die allgemeinen Datenschutzerklärungen auf www.bielefeld.de und <https://www.bielefeld.de/de/datenschutz.html>.

Datenerhebung (Baugenehmigungsverfahren)

Die Datenerhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt im Bauamt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Diese sind im Einzelnen:

- § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Zweck der Nachbarverständigung
- Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 61 BauO NRW sowie Ziffer 4.1VwV Brandverhütungsschau
- Zur Erfüllung der Aufgaben in den §§ 78, 79, 81, 82, 83, 84 und 87 LBO
- Aufgrund § 1 Absatz 1 und Absatz 4 (Schornsteinfegerhandwerksgesetz)
- Bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. 1 S. 3786)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- BauPrüfVO Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV NRW. S. 1241), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.11.2014 (GV. NRW. S. 847)
- DSchG NRW Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GV. NRW. S. 488)
- EnEV Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. 1 S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24.10.2015 (BGBl. 1 S. 1789) geändert worden ist.
- EStG Einkommensteuergesetz vom 08.10.2009 (BGBl. 1 S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. 1 S. 1266)
- FeuVO Feuerungsverordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom

11.03.2008 (GV.NRW.338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2012 (GV. NRW. S. 616)

- GebG NRW nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) geändert wurde, in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2017 (GV. NRW. S. 483)
- JustG NRW Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 172)
- KÜO Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung) vom 16.06.2006 (BGBl. 1. S. 1292) in der zurzeit gültigen Fassung
- OBG Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622)
- OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. 1 S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. 1 S. 3154)
- PrüfVO NRW Prüfverordnung - Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten in der Fassung vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.09.2014 (GV. NRW. S. 615)
- SBauVO Sonderbauverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 02.12.2016 (GV. NRW. 2017 S. 2)
- StrWG NRW Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141,216,355, 007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- StVO Straßenverkehrsordnung vom 06.03.2013 (BGBl. 1 S.367)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl 1 S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. 1 S. 2490)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. 1 S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S 172)
- VwVG NRW Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 557)
- WEG Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15.03.1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2014 (BGBl. 1 S. 1962).

Datenspeicherung (Baugenehmigungsverfahren)

Für die ordnungsgemäße Antragsbearbeitung aufgrund der Aufgabenstellungen in der Landesbauordnung NRW (§ 61, 63 ff BauO NRW) erfasst und speichert das Bauamt alle Antragsarten in den Bauakten in Papierform sowie digitalisiert.

Da Bauakten Dokumentakten sind und die baurechtlichen Vorgänge jederzeit nachvollziehbar sein müssen, sind aufgrund des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Absatz 3 GG diese Akten dauerhaft aufzubewahren.

Datenweitergabe (Baugenehmigungsverfahren)

Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Die Daten werden an die im Antragsverfahren aufgrund der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beteiligenden Stellen weitergegeben (Nachbarverständigung und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 74 Abs. 4 BauO NRW, andere städtische Ämter und Fachbehörden, deren Stellungnahmen für die Antragsbearbeitung erforderlich sind)

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 61 BauO NRW, insbesondere zur Gefahrenabwehr, müssen im Bedarfsfall auch personenbezogene Daten an andere Stellen weitergegeben werden, die das Bauamt im Einzelfall für notwendig erachtet, beispielsweise die Feuerwehr oder die Polizei.

Kenntnis von der Baugenehmigung erhalten:

Ausschließlich auf Grund von gesetzlichen Vorgaben zu beteiligenden Stellen.

Datenerhebung (Wohnungsbauförderung)

Die Datenerhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Wohnungsbauförderung erfolgt im Bauamt aufgrund gesetzlicher Vorschriften und mit Einwilligung durch Antragstellung. Die gesetzlichen Vorschriften sind im Einzelnen:

- §§ 33, 37 II WoBauG
- §§ 12, 26 VwVfG i.V.m
- 13 DSGVO NRW (s.a. Antrag AAE, S.7)

Datenspeicherung (Wohnungsbauförderung)

Für die ordnungsgemäße Antragsbearbeitung aufgrund der Antragstellung von Fördermitteln des Landes erfasst, speichert und verarbeitet das Bauamt alle vom Antragssteller gemachten Antragsdaten in Papierform sowie digitalisiert.

Da es sich bei den Fördermitteln um langfristige Hypothekenkredite handelt, müssen diese bis zum Abschluss der Laufzeit-/Maßnahme aufbewahrt werden. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Daten in Papierform der ordnungsgemäßen Vernichtung zugeführt und die digitalen Daten gelöscht.

Datenweitergabe (Wohnungsbauförderung)

Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen an Verfahrensbeteiligte (NRW.BANK, Bevollmächtigte).

Kenntnis von der Antragstellung auf Fördermittel erhalten:

Ausschließlich Finanzierungssachbearbeiter in der Eigentumsförderung des Bauamtes.

Datenerhebung (Bestands- und Besetzungskontrolle geförderter Wohnungen)

Die Datenerhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Bestands- und Besetzungskontrolle geförderter Wohnungen erfolgt im Bauamt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Diese sind im Einzelnen:

- Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 08.12.2009 (GV. NRW Seite 794/ SGV NRW 237) § 25 WFNG NRW (Datenerhebung zur Sicherung der Zweckbestimmung)
- Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12.12.2009 (MBI. NRW 2010, Seite 6 / SMBl. NRW Seite 238)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.d.F. vom 12.11.1999 GV. NRW. S, 458 zuletzt geändert am 20.05.2014 GV. NRW. S. 294

Datenspeicherung (Bestands- und Besetzungskontrolle geförderter Wohnungen)

Im Rahmen der Bestands- und Besetzungskontrolle werden zwecks Bearbeitung von Beanstandungsfällen die erhobenen Daten erfasst und in digitaler und Papierform gespeichert. Die Daten werden nach Ende der Zweckbindung noch 5 Jahre aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet.

Datenweitergabe (Bestands- und Besetzungskontrolle geförderter Wohnungen)

Die im Rahmen der Bestands- und Besetzungskontrolle erhobenen und gespeicherten Daten werden an Dritte ausschließlich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen weitergegeben (NRW. Bank, Sozialamt Bielefeld).

- Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 08.12.2009 (GV. NRW Seite 794/ SGV NRW 237) – § 24 WFNG NRW (Bestätigung des Endtermins der Zweckbindung)
- Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12.12.2009 (MBI. NRW 2010, Seite 6 / SMBl. NRW Seite 238)

Kenntnis von den Ergebnissen der Bestands- und Besetzungskontrolle geförderter Wohnungen erhalten:

Kenntnis von diesen Daten erhalten die mit der Kontrolle der geförderten Wohnungen beauftragten Mitarbeiter des Bauamtes.

Datenerhebung (Wohnungsaufsicht nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz)

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung werden personenbezogene Daten des Verfügungsberechtigten und der betroffenen Wohnungsinhaber erhoben. Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften. Diese sind im Einzelnen:

- Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) vom 10.04.2014 (GV. NRW Seite 269, 270) - § 6 WAG NRW (Sachverhaltsermittlung)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.d.F. vom 12.11.1999 (GV. NRW. S, 458), zuletzt geändert am 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172)

Datenspeicherung (Wohnungsaufsicht nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz)

Die im Rahmen der Sachverhaltsermittlung erhobenen Daten werden gespeichert, soweit dies für nach dem WAG NRW anzuordnende Maßnahmen notwendig ist. Die Speicherung erfolgt für die Dauer des Verfahrens zzgl. der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

- Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) vom 10.04.2014 (GV. NRW Seite 269, 270) - § 6 WAG NRW (Sachverhaltsermittlung)

Datenweitergabe (Wohnungsaufsicht nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz)

Die Datenweitergabe erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die Verfahrensbeteiligten (Verfügungsberechtigte, Wohnungsinhaber, Verwaltungsgericht bei Klageverfahren, Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht bei Bußgeldverfahren)

- Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) vom 10.04.2014 (GV. NRW Seite 269, 270) - § 12 WAG NRW (Informationspflicht)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)
- Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30)

Kenntnis von den Ergebnissen der Wohnungsaufsicht nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz erhalten:

Kenntnis von diesen Daten erhalten die mit der Kontrolle der geförderten Wohnungen beauftragten Mitarbeiter des Bauamtes.

Datenerhebung (Mietpreisüberhöhung)

Zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitsfahren wegen Verstoßes gegen § 5 Wirtschaftsstrafgesetz werden personenbezogene Daten der Verfügungsberechtigten und der Wohnungsinhaber auf Grund von gesetzlichen Vorgaben erhoben. Diese sind im Einzelnen:

- Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954 - WiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1975 (BGBl. I S. 1313) zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 29 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3145)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622)
- Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30)

Datenspeicherung (Mietpreisüberhöhung)

Zur Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren werden die von Verfügungsberechtigten und Wohnungsinhabern erhobenen personenbezogenen Daten digital und in Papierform gespeichert. Die Speicherung erfolgt für die Dauer des Verfahrens zzgl. der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

Datenweitergabe (Mietpreisüberhöhung)

Die Datenweitergabe erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die Verfahrensbeteiligten (Verfügungsberechtigte, Wohnungsinhaber, Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht bei Bußgeldverfahren)

Kenntnis von den Ergebnissen der Mietpreisüberhöhung erhalten:

Kenntnis von diesen Daten erhalten die mit der Überprüfung der Mieten beauftragten Mitarbeiter des Bauamtes.

Einsicht in Bauakten

Die Stadt Bielefeld archiviert zu öffentlich-rechtlichen Zwecken Bauakten über Baugenehmigungen für durchgeführte Bauvorhaben im Hausaktenarchiv des Bauamtes. Die Baugenehmigungsakten für alle Gewerbeobjekte und Wohngebäude werden als Hausakten in Aktenordnern nach Straße und Hausnummer geführt. Baugenehmigungen werden ab 2019 grundsätzlich digital archiviert.

Unter den Voraussetzungen des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) und den Schranken des Datenschutzes (Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union – (EU-DSGVO), Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) besteht die Möglichkeit diese Unterlagen aus dem Archiv gebührenpflichtig einzusehen und ggf. zu vervielfältigen.

Als Serviceleistung bietet die Stadt Bielefeld in der Bauberatung des Bauamtes Gebäudeeigentümern und deren Bevollmächtigten die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Akteneinsicht in die eigenen Hausakten an. Der Eigentümer muss seinen gültigen Personalausweis vorlegen und sollte bei einem kürzlich erfolgten Kauf einen aktuellen Grundbuchauszug oder entsprechende Unterlagen wie Kaufvertrag oder aktuellen Grundsteuerbescheid mitbringen. Bei Bevollmächtigten ist neben den vorstehenden Unterlagen eine schriftliche Vollmacht des Grundstückseigentümers vorzulegen.

Anderen Personen kann bei berechtigtem Interesse nach den o. g. Vorschriften Akteneinsicht gewährt werden. Die Berechtigung wird im Einzelfall nach Eingang des entsprechenden Antrags geprüft.

Link zum Formularcenter: <http://www.bielefeld.de/de/pbw/mub/fcb/>
[Antrag Hausakteneinsicht](#)
[Vollmacht Hausakteneinsicht](#)
[Kontakt Bauberatung](#)